

## Satzung

der Ortsgemeinde Bodenheim über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von  
Zeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB (Negativattest)  
vom 15. November 2011

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bodenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2 bis 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 03.12.1974 in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 1 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

### § 1

- (1) Für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (Negativattest) gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt bei landwirtschaftlichen Flächen 20 €. Als landwirtschaftliche Flächen gelten alle Flächen, die der Grundsteuer A unterliegen soweit diese nicht Gegenstand eines laufenden Bebauungsplanaufstellungsverfahrens oder Bebauungsplanänderungsverfahrens sind.
- (3) Die Gebühr für alle anderen Flächen bemisst sich nach dem Grundstückswert. Als Grundstückswert gilt der im Kaufvertrag zu beurkundende Verkaufswert.
  1. Bei einem Verkaufswert bis 75.000 € wird eine Gebühr von 30 € erhoben.
  2. Bei einem Verkaufswert über 75.000 € wird eine Gebühr von 60 € erhoben.

### § 2

Diese Satzung tritt mit Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung in der bislang gültigen Fassung aufgehoben.

Bodenheim, den 15. November 2011

Thomas Becker-Theilig  
Ortsbürgermeister